

## **Merkblatt für die Teilnahme am Sportunterricht am Herder-Gymnasium**

Der Sportunterricht in der Berliner Schule vermittelt nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Sportdisziplinen. Es ist das einzige Unterrichtsfach, in dem durch körperliche Betätigung die Fitness und Gesundheit erhalten und verbessert wird. Aus diesem Grund ist der Sportunterricht ein unverzichtbarer Bestandteil der Berliner Schule. Für die Teilnahme am Sportunterricht sind – wie auch in anderen Unterrichtsfächern – besondere Vorbereitungen zu treffen.

Mit den folgenden Hinweisen werden Sie in die Lage versetzt, die Teilnahme Ihres Kindes am Sportunterricht vom Elternhaus aus vorzubereiten, beständig zu beobachten und zu betreuen.

### **A Die Kleidung**

Zum Sport- und Schwimmunterricht gehört – wie in jedem anderen Unterrichtsfach – angemessenes Arbeitsmaterial. Dies besteht aus Sportshirt und –hose bzw. Sportanzug. In der Sporthalle werden Gymnastikschuhe für Turnen und Gymnastik oder feste Hallen-Turnschuhe mit heller abriebfester Sohle für Ballspiele und sonstige Athletik getragen.

Auf dem Sportplatz sind ebenfalls Turnschuhe zu benutzen.

Beim Schwimmunterricht gehört die Badehose bei den Jungen und der einteilige Badeanzug bei den Mädchen zur sportgerechten Kleidung.

Das Tragen von Kopfbedeckungen (Kopftuch etc.) ist dann nicht gestattet, wenn die Sicherheit gefährdet ist. Als Kopftuch ist ausschließlich ein Sport-Kopftuch („Sport-Hijab“) zulässig!

Aus hygienischen Gründen sollte die Sportkleidung nach dem Unterricht in jedem Fall gewechselt und die vorhandene Waschgelegenheit genutzt werden. Es ist sinnvoll Handtuch und Seife mitzubringen.

Die Haare müssen bei einer Haarlänge, die über den Kurzhaarschnitt hinausgeht, mit einem Gummiband zusammengehalten werden.

### **B Wertgegenstände / Schmuck / Brillen**

Die Kinder sollten keine Wertgegenstände (Schmuck, Uhren, größere Geldbeträge) mit in die Schule bringen. Es besteht keine Versicherung gegen Diebstahl oder Verlust. Es wird keine Haftung für abhanden gekommene Wertsachen übernommen.

Im Sportunterricht ist es nicht gestattet, Schmuck (Ohringe jeglicher Art, Ketten, Armbänder, Ringe, Haarschmuck, Lederbänder, Halstücher, Piercings, etc.) oder Uhren zu tragen, da hierin Verletzungsgefahren liegen. Wir bitten Sie daher, dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Kinder im eigenen Interesse an den Tagen, an denen Sportunterricht stattfindet, keinen Schmuck tragen bzw. dass Ihre Kinder in der Lage sind, ihren Schmuck schnell abzulegen.

Für Ohrstecker und Piercings besteht zudem die Möglichkeit des eigenständigen Abklebens.

Außerdem bitten wir Sie, Ihren Kindern, sofern sie Brillenträger sind und ohne Brille nicht auskommen können, eine Sportbrille (evtl. weiche Kontaktlinsen) anzuschaffen. So kann bei einem Sportunfall schlimmen Verletzungen an den Augen und im Gesicht vorgebeugt werden.

Die Weigerung, Schmuck im Unterricht abzulegen, stellt eine Leistungsverweigerung dar, da die Sportlehrkräfte in diesem Fall die aktive Teilnahme am Sportunterricht untersagen müssen. Die Teilnahme in Straßenkleidung wird ebenfalls nicht gestattet!

Rechtsverfügungen (Schulgesetz § 46 Absatz 2) besagen:

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.

Dies kann letztendlich dazu führen, dass das Fach Sport auf dem Zeugnis mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet und bei wiederholter oder anhaltender Weigerung durch eine Teil-Schulversäumnisanzeige ein Bußgeld erhoben wird.

### **C Gesundheitliche Einschränkungen - Befreiungen vom Sportunterricht**

1 Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht befreit werden.

2 Die Befreiung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden. Wird für mehrere aufeinanderfolgende Termine eine Befreiung beantragt, ist ein ärztliches Attest beizufügen. Auf das Attest kann bei vorübergehenden offenkundigen Behinderungen verzichtet werden.

3 Für Befreiungen bis zu vier Wochen ist die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft zuständig. Für längere Befreiungen (mehr als vier Wochen) ist laut AV Schulbesuchspflicht ein Besuch beim Schularzt erforderlich. Dieser entscheidet im Rahmen eines schulärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Befreiung. Diese Entscheidung erfolgt mit dem Ziel, die Gesundheit des jeweiligen Kindes zu schützen und zudem eine der Situation angemessene Bewertung durch die unterrichtende Lehrkraft sicherzustellen.

4 Die Befreiung soll höchstens für ein halbes Jahr ausgesprochen werden, es sei denn, die Art der Erkrankung oder Behinderung lässt die aktive Teilnahme am Sportunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes mit Sicherheit nicht zu.

5 Trotz einer vollständig oder teilweise erfolgten Befreiung ist der Schüler zur Anwesenheit in den Unterrichtsstunden verpflichtet. Er soll theoretische Unterweisungen verfolgen und zu Hilfsdiensten herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt. Gesonderte Absprachen sind mit der unterrichtenden Sportlehrkraft zu treffen.

Bei der Menstruation kann keine grundsätzliche Befreiung erfolgen, Sportkleidung ist immer mitzubringen. Bei Menstruationsbeschwerden wird im Einzelfall Rücksicht genommen.

Der Arbeitskreis für Frauenfragen im Deutschen Sportärztebund führt hierzu folgendes an:

1. Da die Menstruation keine Krankheit ist, braucht bei den meisten Schülerinnen der gewohnte Tagesablauf nicht geändert zu werden. Die Teilnahme am Sportunterricht sollte selbstverständlich sein.
2. Entsprechende Gymnastik kann in vielen Fällen sogar die Menstruationsbeschwerden lindern, denn sie fördert die Durchblutung, löst Verkrampfungen der Muskulatur und entspannt psychisch.